

Leitfaden für den immissionsschutzrechtlichen Betrieb nach Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

Peter Kersandt

1.	Einleitung.....	11
2.	Umweltinspektionen.....	12
3.	Veröffentlichungs- und Informationspflichten für Behörden und Anlagenbetreiber	14
3.1.	Bericht über Vor-Ort-Inspektionen.....	14
3.2.	Auskunftspflichten/jährliche Berichtspflicht des Betreibers (§ 31 BImSchG-E).....	14
3.3.	Veröffentlichung des Ausgangszustandsberichtes	16
3.4.	Veröffentlichung von Genehmigungsbeseiden und Änderungsgenehmigungsbeseiden (§ 10 Abs. 8a BImSchG-E)	16
4.	Änderungen beim Beauftragtenwesen	16
5.	Fazit.....	16

1. Einleitung

Die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie¹ in deutsches Recht bringt für Anlagenbetreiber und Behörden nicht nur eine Reihe von Änderungen für bestehende Anlagenehmigungen, insbesondere deren Anpassung an die BVT-Standards bzw. -Schlussfolgerungen, mit sich, sondern zahlreiche weitere Neuerungen, z.B. die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts im Hinblick auf die neue Rückführungspflicht, die Einführung von Umweltinspektionen sowie eine Fülle von neuen Informationspflichten.²

¹ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen, ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17-119 (IED-Richtlinie).

² Siehe zur Umsetzung der IED-Richtlinie: Gleis, Stand der Novelle der 17. BImSchV im Rahmen der nationalen Umsetzung der Europäischen Industrieemissionsrichtlinie, I+E 2012, S. 65 ff.; *Röckinghausen*, Die Industrie-Emissions-Richtlinie (IED) und ihre Umsetzung im Immissionsschutzrecht, UPR 2012, S. 161 ff.; *Zimmermann*, Auswirkungen der Industrieemissions-Richtlinie auf die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, I+E 2012, S. 110 ff.

Leitfäden für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind zwar in den meisten Bundesländern vorhanden,³ deren Überarbeitung wird jedoch naturgemäß nur die genehmigungsrechtlichen Änderungen erfassen. Die Kanzlei Andrea Versteyl Rechtsanwälte hat daher auf Anfrage von Mandanten einen Leitfaden für den immissionsschutzrechtlichen Betrieb nach Umsetzung der IED-Richtlinie entwickelt. Der Leitfaden umfasst die für den praktischen Anlagenbetrieb relevanten Änderungen im Immissionsschutzrecht, einschließlich der Verordnung über die Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV).

Nachfolgend werden die Bereiche *Umweltinspektionen*, *Informationspflichten* und *Betriebsbeauftragte* des Leitfadens vorgestellt.

2. Umweltinspektionen

Unionsrechtliche Grundlage für die von den Mitgliedstaaten umzusetzenden Umweltinspektionen ist Art. 23 der IED-Richtlinie. Danach sind Vor-Ort-Prüfungen alle ein bis drei Jahre je nach Risikostufe der konkreten Anlage erforderlich. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Genehmigungsaufgaben erfolgt eine zusätzliche Nachprüfung nach sechs Monaten.⁴

Basis der Risikobewertung ist:

- die potentielle und tatsächliche Auswirkung der Anlage auf die Gesundheit und die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionsgrenzwerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des Unfallrisikos;
- die bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und
- die Teilnahme des Betreibers am EMAS⁵.

§ 52a BImSchG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung⁶ (im Folgenden: BImSchG-E) sieht eine weitgehende 1:1-Umsetzung von Art. 23 der IED-Richtlinie vor, d.h., die neuen Vorgaben für die Umweltinspektion beziehen sich nur auf die IED-Anlagen.

³ Siehe z.B. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Leitfaden für ein optimiertes und beschleunigtes Verfahren in NRW, 2008, im Internet: http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/leitfaden_nrw.pdf (zuletzt geprüft am 29.10.2012).

⁴ Näher *Halmschlag*, Zukünftige Überwachung von Industrieanlagen nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (IED), I+E 2011, S. 16 (17 ff.).

⁵ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1-45 (EMAS-Verordnung).

⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, BT-Drs. 17/10486 vom 15.08.2012.

Die Länder sind aufgefordert, Überwachungspläne und -programme zu entwickeln. Die Überwachungspläne sollen die Bewertung der wichtigsten Umweltprobleme, ein Verzeichnis der Anlagen sowie ein Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige und die anlassbezogene Überwachung beinhalten.⁷

In den Ländern werden für die Festlegung der regelmäßigen Überwachungsintervalle verschiedene Modelle risikobasierter Konzepte entwickelt und im Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) diskutiert. Dabei herrscht folgender Grundkonsens:

Es werden drei Risikostufen für die einjährige, zweijährige und dreijährige Überwachung sowie wirkungs- und betreiberbezogene Kriterien entwickelt. Jedes Kriterium wird anhand eines Punktesystems gewichtet. Der Katalog der Bewertungskriterien umfasst die Bereiche Lärm, Luft, Abwasser, Boden und Grundwasser, Anlagensicherheit, Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung sowie die betreiberbezogenen Kriterien, wie die Häufigkeit von begründeten Nachbarschaftsbeschwerden, die bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Regelkonformität sowie die Zertifizierung nach EMAS.

Durch die Ablösung der IVU-Richtlinie von 1996 durch die IED-Richtlinie sollen vor allem die erheblichen Unterschiede beim Vollzug der Richtlinie in den EU-Mitgliedstaaten und durch ein unterschiedliches Schutzniveau hervorgerufene Wettbewerbsverzerrungen verringert werden.⁸ Es ist daher zu hoffen, dass sich die Bundesländer auf einheitliche Kriterien und Programme zur regelmäßigen Überwachung von IED-Anlagen einigen.

Ein Konzept für die risikobasierte Festlegung von Inspektionsintervallen gemäß Art. 23 Abs. 4 IED-Richtlinie könnte z.B. wie folgt lauten:

- Anlagen, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, sind innerhalb eines Jahres zu prüfen;
- Anlagen mit Freisetzungen in Luft, Boden, Wasser, die Berichtspflichten nach der PRTR-Verordnung⁹ auslösen, sind alle zwei Jahre zu untersuchen;
- alle anderen Unternehmungen sind alle drei Jahre zu prüfen.

Örtliche Gegebenheiten und eine Einzelfallbeurteilung können zur Verkürzung der festgesetzten Frist um ein Jahr führen.

Ein Unternehmen, das am EMAS teilnimmt und nicht den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt, könnte daher dadurch privilegiert werden, dass eine regelmäßige Inspektion anstatt alle zwei nur alle drei Jahre erfolgt. Damit würde der Privilegierung nach Art. 23 Abs. 4 Unterabs. 4 lit. c) IED-Richtlinie Rechnung getragen.¹⁰

⁷ Vgl. §§ 52 Abs. 1b, 52a Abs. 1 BImSchG-E.

⁸ Vgl. *Halmeschlager*, Fn. 4, S. 16.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.01.2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates, ABl. L 33 vom 04.2.2006, S. 1-17.

¹⁰ Vgl. auch § 58e BImSchG-E, in dem die Bundesregierung ermächtigt werden soll, unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung weitere überwachungsrechtliche Erleichterungen für EMAS-Standorte vorzusehen.

Für die Durchführung der regelmäßigen Vor-Ort-Inspektionen sollte ein einheitlich strukturierter Berichts- und Erhebungsbogen genutzt werden.

3. Veröffentlichungs- und Informationspflichten für Behörden und Anlagenbetreiber

3.1. Bericht über Vor-Ort-Inspektionen

Gemäß § 52a Abs. 5 Satz 2 BImSchG-E ist der Bericht über die Vor-Ort-Inspektion innerhalb von zwei Monaten dem Betreiber zuzuleiten. Innerhalb von vier Monaten nach der Inspektion ist der Bericht der Öffentlichkeit *zugänglich zu machen* (§ 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG-E).

In welcher Form dies zu geschehen hat, wird derzeit in den Bundesländern erörtert und auch im LAI diskutiert. Einiges spricht dafür, dass nicht der gesamte Bericht (im Internet) veröffentlicht wird, sondern eine aktive Veröffentlichung lediglich hinsichtlich des Datums der letzten Vor-Ort-Überprüfung und der wesentlichen Inspektionsergebnisse erfolgt.

Der Zugang zu den weiteren Informationen ist der Öffentlichkeit dann über den Umweltinformationsanspruch nach den Umweltinformationsgesetzen des Bundes bzw. der Länder zu gewähren.¹¹ Eine Regelung über den Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Anlagenbetreibers ist in § 52a BImSchG-E selbst nicht enthalten.

Anders ist dies etwa bei § 5 Abs. 4 Satz 2 BImSchG-E, der den Umgang mit Informationen zu den vom Betreiber im Rahmen der Rückführungspflicht durchgeführten Maßnahmen betrifft. Enthalten die Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, so ist durch den Verweis auf § 10 Abs. 2 BImSchG sichergestellt, dass diese nicht vorgelegt werden müssen, sondern eine Inhaltsbeschreibung ausreicht.¹²

Um den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch im Rahmen von § 52a BImSchG-E sicherzustellen, ist daher zu empfehlen, mit der Behörde alsbald nach Erhalt des Inspektionsberichts über den Umfang der geplanten Veröffentlichung und den Schutz dieser Geheimnisse zu sprechen.

3.2. Auskunftspflichten/jährliche Berichtspflicht des Betreibers (§ 31 BImSchG-E)

Art. 14 Abs. 1 lit. d) IED-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung einer jährlichen Berichtspflicht (*Jahresbericht*) des Anlagenbetreibers gegenüber der Behörde. Danach soll es zur Genehmigungsaufgabe gemacht werden, dass der Anlagenbetreiber der Behörde mindestens einmal jährlich Informationen auf der Grundlage

¹¹ Siehe dazu *Schiller*, Der Schutz von Anlagenbetreibern vor Informationsansprüchen nach dem UIG, I+E 2011, S. 10 ff.

¹² Vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/10486 vom 15.08.2012, S. 98.

der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben ermöglicht, vorlegt. Ferner soll der Anlagenbetreiber im Falle einer ausnahmsweisen genehmigungsrechtlichen Festlegung von Emissionsgrenzwerten *oberhalb* der BVT-Schlussfolgerung eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung beibringen, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht.

Diese Vorgaben sollen in § 31 Abs. 1 BImSchG-E umgesetzt werden:

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BImSchG-E hat der Betreiber einer IED-Anlage nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung;
- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderung zu überprüfen.

§ 31 Abs. 1 Satz 3 BImSchG-E enthält eine Sonderregelung für den Fall, dass nach Maßgabe der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten bestimmt wird. In diesen Fällen muss die Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung so erfolgen, dass ein Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten möglich ist.

Gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG-E hat der Betreiber Anforderungen, die nicht eingehalten werden, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen hat eine Anzeige jedoch nur zu erfolgen, wenn *wesentliche* Anforderungen des Immissionsschutzrechts verletzt sind, wie der Verweis auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verdeutlicht.¹³

Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG-E muss der Betreiber die Behörde unverzüglich bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen unterrichten. Nach § 31 Abs. 5 BImSchG-E hat der Betreiber das Ergebnis der auf Grund einer Anordnung getroffenen Ermittlungen der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen; diese Verpflichtung besteht bereits nach geltendem Recht (vgl. § 31 BImSchG).

Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder zugänglich. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind unter den dort genannten Voraussetzungen¹⁴ geschützt.

¹³ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/10486 vom 15.08.2012, S. 107.

¹⁴ Siehe zu diesem Voraussetzungen *Schiller*, Fn. 11, S. 12 ff.

3.3. Veröffentlichung des Ausgangszustandsberichtes

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 1 BImSchG-E hat die zuständige Behörde der Öffentlichkeit den Ausgangszustandsbericht und relevante Informationen zu dem vom Betreiber im Rahmen der Rückführungspflicht getroffenen Maßnahmen auch über das Internet zugänglich zu machen. Soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, gilt § 10 Abs. 2 BImSchG entsprechend.¹⁵

3.4. Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden und Änderungsgenehmigungsbescheiden (§ 10 Abs. 8a BImSchG-E)

Die Neuregelung sieht vor, dass die Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides zukünftig zwingend auch im Internet zu erfolgen hat. Da eine Pflicht der Behörde zur Unkenntlichmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen besteht (vgl. § 10 Abs. 8a Satz 2 BImSchG-E), sollten die Betreiber entsprechende Schutzansprüche – ebenso wie bislang bei der Erstellung der Antragsunterlagen – rechtzeitig geltend machen.

4. Änderungen beim Beauftragtenwesen

Nach der geplanten Neuregelung in § 1 Abs. 2a der 5. BImSchV kann die zuständige Behörde in bestimmten Fällen anordnen, dass der Anlagenbetreiber einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen hat. Die Regelung greift in den Fällen, in denen nach geltendem Recht der Anlagenbetreiber einen Antrag auf Bestellung eines externen Beauftragten gestellt hat und dieser abgelehnt wurde, was jedoch nur in seltenen Fällen vorkommt.

In den §§ 4 und 5 der 5. BImSchV soll durch den zukünftigen Verzicht auf die Betriebszugehörigkeit des Beauftragten der nach geltendem Recht erforderliche Antrag, einen nichtbetriebsangehörigen Beauftragten zu bestellen, entfallen. Da die Regelung über Konzernbeauftragte gemäß § 4 einen Sonderfall der Bestellung eines externen Beauftragten darstellt, entfällt wohl auch in diesem Fall der bislang erforderliche Antrag.

5. Fazit

Der Anlagenbetreiber hat künftig in gewissem Umfang Einfluss auf den Zyklus der Umweltinspektionen. Dies ergibt sich aus den betreiberabhängigen Kriterien bei der risikobewerteten Abschätzung der Inspektionsintervalle. Durch eine Zertifizierung nach EMAS, ggf. DIN EN ISO 14001, kann der Betreiber von einem verlängerten Überwachungszyklus profitieren. Darüber hinaus wird der Zyklus der Inspektionen auch von der Häufigkeit der begründeten Beschwerden sowie der bisherigen Einhaltung der Vorschriften und Genehmigungsaufgaben abhängig sein.

¹⁵ Siehe oben 3.1. zu § 5 Abs. 4 Satz 2 BImSchG-E

Angesichts der Vielzahl von neuen Informationspflichten des Betreibers und Auskunftspflichten der Behörde über Genehmigungs- bzw. Änderungsgenehmigungsbescheide, die Ergebnisse von Umweltinspektionen sowie die Umsetzung von Anordnungen und Rückführungspflichten unterliegen sowohl die Behörden als auch die Anlagenbetreiber einer erhöhten Aufmerksamkeit und Überwachung durch die Öffentlichkeit. Dies wird die Zahl der Auskunftsansprüche nach den Umweltinformationsgesetzen voraussichtlich nicht verringern, sondern eher noch erhöhen, weil veröffentlichte Informationen erfahrungsgemäß Rückfragen und weiteren Informationsbedarf auslösen.

Für den Betreiber dürfte der *Spagat* zwischen der gewünschten und notwendigen Transparenz einerseits und dem *gläsernen* Unternehmen für den Wettbewerber andererseits mit erheblichem Aufwand verbunden sein. Bei der Bewältigung dieser Anforderungen soll der Leitfaden Unterstützung bieten.

